



EU-Aufenthaltsrechte für Flüchtlinge und Personen mit internationalem Schutzstatus

Plenartagung

Flüchtlinge oder Personen mit internationalem Schutzstatus können die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der EU erlangen. Parlament und EU-Ministerrat hatten sich diesbezüglich auf eine Neuregelung geeinigt, die heute vom Parlamentsplenum verabschiedet wurde.

Die neuen Regeln gewähren Flüchtlingen die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörigen mit langfristigem Aufenthaltsstatus. Darunter fallen das Recht, sich innerhalb der EU frei bewegen zu dürfen, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Gleichstellung mit EU-Bürgern in vielen wirtschaftlichen und sozialen Belangen.

Die Novelle zur 2003 verabschiedeten EU-Richtlinie soll "allen Personen zugute kommen, die internationalen Schutz genießen und sich länger als fünf Jahre rechtmäßig im Hoheitsgebiet der EU aufhalten, derzeit jedoch keinen Anspruch auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten haben. Er würde das Ende ihrer unterschiedlichen Behandlung gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen bedeuten und ihnen größere Sicherheit in Bezug auf ihre Rechtsstellung in der EU geben", betonte der Berichterstatter des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Claude MORAES (S&D, Vereinigtes Königreich).

Gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen haben Flüchtlinge oder Personen, die subsidiären Schutz genießen, gegenwärtig nicht das Recht auf eine langfristige Aufenthaltsberechtigung. Die Richtlinienänderung wird diese Lücke schließen.

Die neuen Bestimmungen werden es Personen mit internationalem Schutzstatus, die den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangen, ermöglichen, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu wählen als demjenigen, in dem sie anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen würden sie in vielen wirtschaftlichen und sozialen Belangen den Bürgern des Aufenthaltsmitgliedstaates gleichgestellt werden. Darunter fallen Bildung, Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen zur sozialen Absicherung. Des Weiteren stärken die neuen Bestimmungen auch Garantien gegen Zurückweisung.

Die Frage der Übertragung der Verantwortung für den Schutz von Personen mit internationalem Schutzstatus fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Richtlinie.

Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die neuen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark haben die Möglichkeit des "Opt-out" in Anspruch genommen und der Richtlinienänderung nicht zugestimmt.

Der Bericht wurde mit 561 Ja-Stimmen gegen 29 Nein-Stimmen und 61 Enthaltungen angenommen.

Kontakt :

Isabel Teixeira NADKARNI
LIBE

Pressemitteilung

Pressedienst (Brüssel)
BXL: (+32) 2 28 32198
STR: (+33) 3 881 76758
PORT: (+32) 498 98 33 36
EMAIL: libe-press@europarl.europa.eu

Michaela FINDEIS

Pressedienst (Brüssel)
BXL: (32-2) 28 31141
STR: (+33) 3 881 74651
PORT: (+32) 498 98 3332
EMAIL: presse-de@europarl.europa.eu

Ayla Sultan ÇIÇEK

DE
Pressedienst (Brüssel)
BXL: (+32) 2 28 41009
STR: (+33) 3 881 74005
PORT: (+32) 498 98 13 37
EMAIL: presse-de@europarl.europa.eu

Jens POTTHARST

Pressedienst (Berlin)
STR: (+33) 3 881 64025
EMAIL: jens.pottharst@europarl.europa.eu
ADDINFO: (+49) 30 22 80 12 00

Georg PFEIFER

Vienna
Pressedienst (Wien)
STR: (+33) 3 881 74848
PORT: (+43) 699 104 68 901
EMAIL: georg.pfeifer@europarl.europa.eu
ADDINFO: (+43) 1 51 61 72 06